

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 1 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CO-BIO-FLÜSSIG 996

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Farbentferner

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: maleco Farbwerk GmbH
www.maleco.de

Straße/Postfach: Schützenstraße 80

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: D – 22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40-398656-0

Telefax: +49 (0)40-3906688

E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist: info@maleco.de

Kontaktstelle für technische Informationen: +49 (0)40-398656-0

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616

Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flam. Liq. 3; H226 – Eye Irrit. 1; H318 – STOT SE 3; H336 – Aquatic chronic 2; H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS 02) Ätzend (GHS 05) Achtung (GHS 07) Umweltgefährlich (GHS 09)

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 2 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiterspülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Dimethylsulfoxid (AGW-Wert)			REACH 01-2119431362-50 EG-Nummer 200-664-3	CAS 67-68-5
N-Propanol	25 - 30 %	Flam. Liq. 2; H225 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H336	REACH 01-2119486761-29 EG-Nummer 200-746-9	CAS 71-23-8
Alkylphenolpolyglykolether 12-14 EO	1 – 5 %	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	REACH - EG-Nummer -	CAS 69011-36-5

(*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020



Version: 1.0.1

Seite 3 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material außerdem nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Zusammenlagerungshinweise

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 4 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung zwischen +5°C und +25°C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Farbentferner zur Anwendung auf MPC FAPOS 990 pigmentiert, MPC FAPOS 992 transparent und MPC FAPOS 994 Imprägnierung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Expositionsweg	Grenzwert mg/m ³ 8 Stunden	Grenzwert ppm 8 Stunden	Grenzwert mg/m ³ Kurzzeit	Grenzwert ppm Kurzzeit	Grundlage
67-68-5	Dimethylsulfoxid	Haut	50	-	160	-	TRGS 900

Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

N-Propanol

für die menschliche Gesundheit relevante Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel / Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	268 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
DNEL	1723 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – lokale Wirkungen
DNEL	136 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen

für die Umwelt maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	10 mg/cm ³	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1 mg/cm ³	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	10 mg/cm ³	Wasser	kontinuierlich
PNEC	96 mg/cm ³	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	2,28 mg/cm ³	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	2,2 mg/cm ³	Boden	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	22,8 mg/cm ³	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)

8.1.5 Control-Banding

Entfällt

8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: $\geq 8h$.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

flüssig-viskos

Farbe:

transparent

Geruch:

leicht süßlich

Siedebeginn/Siedebereich:

97-180°C

pH-Wert:

8,5-9

Flammpunkt:

44°C (Ramp Methode)

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze: 1,3 Vol% (Naphta, GISCHEM)

- obere Ex-Grenze: 9,5 Vol% (Naphta, GISCHEM)

Dampfdruck: (20°C) < 0,1 hPa (Literaturwert)

relative Dichte bei 20°C: 0,984 g/cm³ DIN 53217

Löslichkeit(en):

in Wasser: 1000g/L

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: 225°C

Explosive Eigenschaften: nicht als Explosiv einzustufen

Viskosität bei 23°C: Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich
64sec (DIN6 / 23°C)

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.0.1

Seite 6 von 11

9.2 Sonstige Angaben

Temperaturklasse (EU gemäß ATEX): T3 (Maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

10 Unverträgliche Materialien

Verschiedene Gummierzeugnisse

10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Angabe zu Dimethylsulfoxid (CAS 67-68-5)

LD50 Ratte, oral: 28300mg/kg

LC50 Ratte, dermal: 5,33mg/L/4h

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0)

LD50 Ratte, oral: 4570 mg/kg

LD50 Ratte, dermal: 13400 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: 30mg/L/4h

Angabe zu Isotridecanol, ethoxyliert ($\geq 2,5$ EO) (CAS 69011-36-5)

LD50 Ratte, oral: > 300 - 2.000 mg/kg

LD50 Kanninchen, dermal: > 2.000 mg/kg

NOAEL Ratte, oral: 50mg/kg

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

Allgemeine Bemerkungen

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 7 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Angabe zu Dimethylsulfoxid (CAS 67-68-5)

Akute aquatische Toxizität

Algtoxizität: EC50 Alge: 17000 mg/L/72h

Daphintoxizität: EC50 wirbellose Wasserlebewesen: 24600 mg/L/96h

Fischtoxizität: LC50 Fisch: 25000 mg/L/96h

chronische aquatische Toxizität

Algtoxizität: EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 17000 mg/L/72h

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0)

Akute aquatische Toxizität

Daphintoxizität: EC50 wirbellose Wasserlebewesen: > 100 mg/L/48h

Fischtoxizität: LC50 Fisch: > 100 mg/L/48h

Angabe zu Isotridecanol, ethoxyliert ($\geq 2,5$ EO) (CAS 69011-36-5)

Fischtoxizität: LC50 Fisch: > 1mg/L/96h (OECD 203)

Daphintoxizität: EC50 wirbellose Wasserlebewesen: > 1-10mg/L (OECD 202)

Daphintox., chron. EC10 wirbellose Wasserlebewesen: 2,6mg/L/21d (OECD 211)

Wasserpflanzen EC50 Grünalge: > 1mg/L/72h (OECD 201)

EC10 Grünalge: > 1-10mg/L/72h (OECD 201)

Bakterientoxizität EC50 Belebtschlamm: 140mg/L (Atmungshemmung)

Bodentoxizität NOEC Eisenia foetida (künstlicher Boden): 220mg/kg

Terrestrische Pflanzen NOEC Kresse: 10mg/kg (OECD 208)

12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Alkohole C13 verzweigt, ethoxyliert (6-9 EO): Biologisch abbaubar; > 60 %; 60 d; anaerob; OECD Prüfrichtlinie 311 eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung

Isotridecanol, ethoxyliert ($\geq 2,5$ EO): Leicht biologisch abbaubar.; > 60 %; 28 d; aerob; OECD- Prüfrichtlinie 301 B Gruppenbetrachtung

Isotridecanol, ethoxyliert ($\geq 2,5$ EO): Biologisch abbaubar; > 60 %; 60 d; anaerob; OECD 311 oder gleichwertiges Prüfverfahren, Gruppenbetrachtung

12.4 Bioakkumulationspotential

keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

siehe Abschnitt 2.3

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 8 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

Empfehlung

52 01 02* Säuren und Säuregemische, anorganisch

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: FARBZUBEHÖRSTOFFE; UN 1263
IMDG, IATA: PAINT RELATED MATERIAL, UN 1263
IMDG, IATA: PAINT RELATED MATERIAL, UN 1263

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: 3
IMDG: 3
IATA: 3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdender Stoff - IMDG: NEIN
Umweltgefährdender Stoff – ADN: NEIN

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:
ADR/RID: 30
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 640E · LQ 5 I · E 1 · Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.

Begrenzte Mengen: -
EQ: -
Verpackung: Anweisungen: -
Verpackung: Sondervorschriften: -
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: -
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen: -
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften: -
Tankcodierung: -
Tunnelbeschränkungscode: D/E
Bemerkungen:
ADR/RID: -

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: -

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 9 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Sondervorschriften -
Begrenzte Mengen -
EQ: -
Ausrüstung erforderlich -
Lüftung -

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E / S-E
Sondervorschriften LQ 5 I · E 1 · IMDG 2.3.2.5 (<= 30 l) Begrenzte Mengen-EQ: -
Verpackung: Anweisungen 3
Verpackung: Vorschriften -
IBC: Anweisungen -
IBC: Vorschriften -
Tankanweisungen: IMO -
Tankanweisungen: UN -
Tankanweisungen: Vorschriften -
Stowage and segregation -
Properties and observations -
Bemerkungen -

Lufttransport (IATA)

Hazard 3
EQ E1
Passenger Ltd.Qty.: -
Passenger: -
Cargo: -
Special Provisioning -
ERG -

14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 10 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Nationale Rechtsvorschriften

GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: 0,5 - 0,99 %
Sonstige: <100%

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF: entfällt
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)
Störfallverordnung: entfällt

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 50 % (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 11
Abschnitt 12

Verwendete Abkürzungen:

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
AICS Australian Inventory of Chemical Substances
ANSI American National Standards Institute
ASTM American Society of Testing and Materials (US)
BCF Bioconcentration factor
CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
DIN Deutsches Institut für Normung
DNEL Derived No-Effect Level
DSL Domestic Substances List
EC... Effect concentration ... %
ENCS Existing Notified Chemical Substances (Japan)
EWC European Waste Catalogue
IATA International Air Transport Association
IBC Intermediate Bulk Container
ICAO International Civil Aviation Organization
IMDG International Maritime Dangerous Goods
IMO International Maritime Organization

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: CO-BIO-FLÜSSIG 996

Erstell-/Änderungsdatum: 19.08.2020

Druckdatum: 19.08.2020

Version: 1.0.1

Seite 11 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

ISHL Industrial Safety and Health Law (Japan)
ISO International Organization for Standardization
IUAPC International Union of Pure and Applied Chemistry
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
LC... Lethal Concentration, ...%
LD... Lethal Dose, ...%
MARPOL International Convention for the Prevention of Pollution From Ships
NDSL Non-Domestic Substances List
NOAEL no observable adverse effect level
NOEL/NOEC No Observed-effect level/concentration
NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT persistent, bioaccumulative, toxic
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
PNEC Predicted No-Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
TG Test Guideline
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA Toxic Substances Control Act
vPvB very persistent, very bioaccumulative
WGK Wassergefährdungsklasse

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungsbedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren. Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-AB20.